

Protokoll:

Daniela Schüller, Kommunale Statistikstelle, stellt den Gleichstellungsplan 2019 – 2024 der Stadtverwaltung Koblenz vor. Mithilfe einer PowerPoint-Präsentation greift sie ausgewählte Punkte auf, u.a. Führungspositionen, Elternzeit, Kinderbetreuung für Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, Sexuelle Belästigung und Mobbing, informiert über den Ist-Zustand und erläutert Handlungsfelder und Maßnahmen, die auf eine Verbesserung abzielen. Es ergeben sich folgende Fragen, die nachgehend im Protokoll beantwortet werden:

1. Elternzeit: Wie lange nehmen Frauen in der Stadtverwaltung Koblenz Elternzeit in Anspruch, wie lange Männer?

Das Haupt- und Personalamt hat zum Stichtag 8. Oktober 2019 einen Vergleich der Elternzeitinanspruchnahme von Frauen und Männern 2018/19 erstellt. Die durchschnittliche Inanspruchnahme von Elternzeit bei Frauen beträgt 18,6 Monate, bei Männern hingegen nur 3,7 Monate (Anlage 1).

2. Teilung von Stellen: Gibt es zwingende dienstliche Gründe, die als Ablehnung einer Teilzeittätigkeit, z.B. für eine Führungskraft angeführt werden können?

Das Landesgleichstellungsgesetz geht von dem Grundsatz aus, dass Teilzeitarbeit auf allen Positionen und in allen Dienststellen möglich ist. Dies gilt auch für Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben. Daher müssen Stellen immer in Teilzeitform ausgeschrieben werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG). Um von der Teilung einer Stelle absehen zu können, müssen hohe Voraussetzungen vorliegen. So ist ein bestimmter Grund nur dann „dienstlich“, wenn er von der Seite des Dienstherrn und nicht von der Beschäftigtenseite stammt. Das sind z.B. Gründe, die sich aus den Eigenheiten der Dienststelle oder der zu erfüllenden Aufgaben ergeben. Ob ein Grund „zwingend“ ist, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern immer nur mit Blick auf den Einzelfall. Allgemeine Ausführungen zur Funktionsfähigkeit reichen daher nicht aus, um einen zwingenden Grund darzulegen. Stattdessen kommt es auf die Besonderheiten der einzelnen Dienststelle oder der zu leistenden Tätigkeiten an. Zwingende dienstliche Gründe wären zum Beispiel gegeben, wenn die Teilung einer Stelle die Funktionsfähigkeit der Dienststelle so stark beeinträchtigen würde, dass nur durch die Ausnahmeregelung ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb sichergestellt werden könnte. Das gilt nicht, wenn eine zumutbare Umorganisation der Aufgabenverteilung oder des Personaleinsatzes möglich ist. In der Stadtverwaltung Koblenz kommt eine Ablehnung der grundsätzlichen Teilbarkeit von Stellen praktisch kaum vor.

3. Kinderbetreuung: Wie viele Betriebs-Kita-Plätze sollen entstehen? Wird es auch Betreuungsplätze in der Nähe der Stadtverwaltung geben?

Seit dem Jahr 2015 werden in der städtischen Kindertagesstätte Eulenhorst 15 Plätze vorgehalten, die im Rahmen einer betrieblichen Kindertagesgruppe von Kindern städtischer Mitarbeiter*innen belegt werden können. Es handelt sich dabei um Ganztagesplätze, davon 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 8 Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Das Mindestalter für die Aufnahme eines Kindes beträgt 1 Jahr. Die Kindertagesstättenplätze stehen auch für Kinder von Mitarbeiter*innen der

Stadtverwaltung Koblenz, die außerhalb von Koblenz wohnen, bereit. Leider bestehen z. Z. noch keine Betreuungsplätze in der Nähe der Stadtverwaltung. Die Verwaltung sucht nach geeigneten Möglichkeiten, um zukünftig auch arbeitsplatznah die Kinderbetreuung zu realisieren.